

Themenblock I: Hochwasserrisikomanagement

Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Deutschland

BD LOTHAR NORDMEYER

Obmann des Ausschusses „Hochwasserschutz und Hydrologie“ der LAWA, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Die EG- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) vom 23.10.2007 setzt einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Ausgehend von den großen Hochwasserereignissen Anfang der 2000´er Jahre an Elbe, Donau und Rhein mit zum Teil verheerenden Folgen für die Menschen und die Wirtschaft in Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union, und der Erkenntnis, das Hochwasser ein natürliches Phänomen ist, das sich nicht verhindern lässt, beabsichtigt die EU mit der EG-HWRM-RL, in allen Mitgliedstaaten das Risiko für das Auftreten von Hochwasser ermitteln, die Gefährdungslagen bewerten und in einem transparenten Verfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung Hochwasserrisikomanagementpläne erstellen zu lassen.

Neben der Erkenntnis, das Hochwasser ein nicht verhinderbares natürliches Phänomen ist, wurde aber auch festgestellt, dass bestimmte menschliche Tätigkeiten, wie

- die Zunahme von Siedlungsflächen und Vermögenswerten in Überschwemmungsgebieten,
- die Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens durch Flächennutzung und
- Klimaänderungen

dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Hochwasserereignissen zu erhöhen und deren nachteilige Auswirkungen zu verstärken.

In Deutschland wird die EG- HWRM-RL in Abschnitt 6 – Hochwasserschutz - des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. In den §§ 72 – 81 sind die wesentlichen Regelungen enthalten, die zur nationalen rechtlichen Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind.

Ähnlich wie bei der Wasserrahmenrichtlinie (WRRl) soll die Umsetzung der HWRM-RL in 3 Schritten erfolgen:

1. Vorläufige Bewertung bis Dezember 2011,
2. Erstellung von Hochwassergefahren- und Risikokarten bis Dez. 2013 und
3. Herausgabe von Hochwasserrisikomanagementplänen bis Dez. 2015

Danach soll in einem 6-Jahresrhythmus eine Fortschreibung erfolgen. In allen Arbeitsschritten ist es der EU wichtig, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Einbeziehung der interessierten Stellen bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne fördern.

Bevor jedoch die einzelnen Umsetzungsschritte gestartet werden konnten, mussten sich die Mitgliedstaaten entsprechend der Vorgaben der RL (Art. 3) entscheiden, ob für die Umsetzung der Richtlinie die gleichen Strukturen wie für die Umsetzung der WRRl genutzt werden oder aber andere Strukturen zu bilden sind. Deutschland hat sich entschieden, auch die Umsetzung der HWRM-RL in den Strukturen der WRRl umzusetzen. Der entsprechende Bericht an die Kommission wurde im Mai 2010 abgegeben.

Die Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, d.h.

- Beschreibung der Einzugsgebiete
- Beschreibung vergangener Hochwasser mit signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter,
- Beschreibung vergangener Hochwasser, die in der Zukunft signifikante nachteilige Folgen haben könnten,
- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos/ Identifizierung der Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko

wurde ebenfalls fristgerecht fertiggestellt.

Die Berichte wurden in den Flussgebietseinheiten erarbeitet. Im Auftrag der Bundesregierung hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde einen Gesamtbericht für Deutschland zusammengestellt, der der EU- Kommission bis 22. März 2012 zugestellt werden musste.

Der zweite Schritt- die Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten - baut auf die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf. Diese Karten sind für Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus den Gefahrenkarten sollen die Gefahren für Extremereignisse, Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und hoher Wahrscheinlichkeit ersichtlich sein. Für alle 3 Fälle ist das Ausmaß der Überflutung, die Wassertiefe und ggf. Fließgeschwindigkeit darzustellen.

Auch die Hochwasserrisikokarten sind für die 3 aufgeführten Szenarien aufzustellen

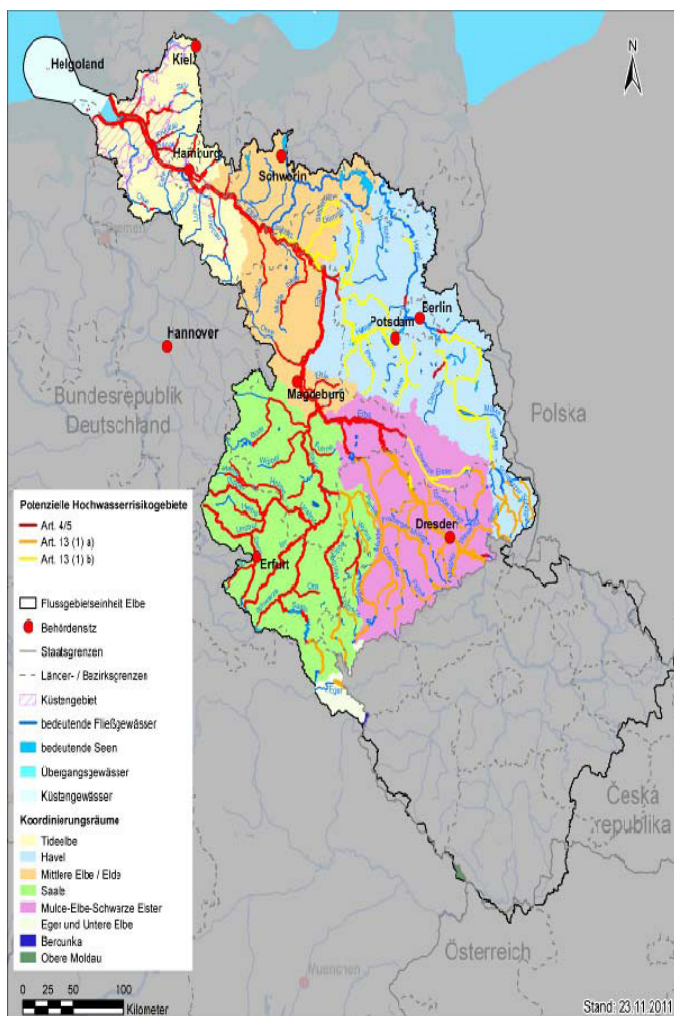


Abb. 1: vorläufige Bewertung der FGG Elbe

Dargestellt werden sollen

- a) Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner;
- b) Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten
- c) IVU- Anlagen und potenziell betroffene Schutzgebiete der WRRl sowie
- d) weitere Informationen, die der Mitgliedstaat als nützlich betrachtet. Dies kann z.B. die Angabe von Gebieten, in denen Hochwasser mit einem hohen Gehalt an mitgeführten Sedimenten sowie Schutt mitführende Hochwasser und Informationen über andere bedeutende Verschmutzungsquellen sein.

Beide Karten sind bis zum Dezember 2013 fertigzustellen!

Der dritte Umsetzungsschritt ist die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Die Grundlage bilden wiederum die Gefahren- und Risikokarten. In den Plänen sind für die von Hochwasser bedrohten Gebieten angemessener Ziele für die nach der vorläufigen Bewertung festgestellten Risikogebiete für das Hochwasserrisikomanagement für Schutzziele menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten und, sofern angebracht, auf nicht-baulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge und/oder einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit festzulegen. Für die Fertigstellung dieser Pläne ist als Termin der **Dezember 2015 vorgegeben**.

Wie funktioniert nun in einem föderalen Staat wie der BRD die Umsetzung der Richtlinie?

Der Bund vertritt in Abstimmung mit der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bzw. dem Länderbeauftragten im CIS-Prozess die deutsche Position. Mit der Arbeitsgruppe „EUnet“ wurde ein weiteres Instrument für die unmittelbare Beteiligung der Länder am CIS-Prozess geschaffen.

Die **LAWA** bildet die nationale Ebene im Prozess der Umsetzung der Richtlinie. In der LAWA ist der Bund und alle Bundesländer vertreten.

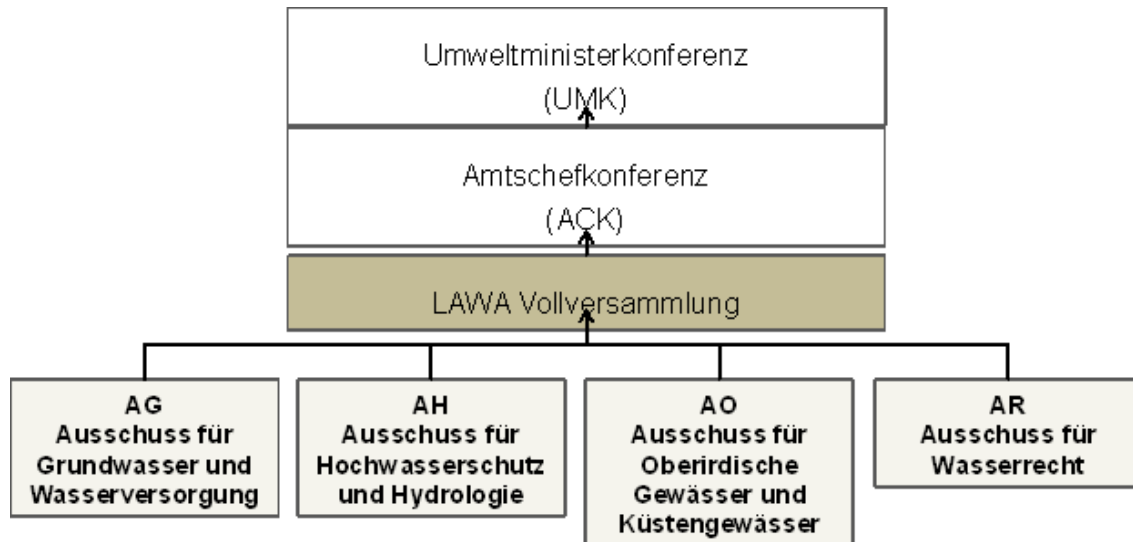


Abb. 2: Auszug aus Organigramm der Umweltministerkonferenz

Die LAWA ist der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz nachgeordnet und hat 4 ständige Ausschüsse. In den Ausschüssen werden die Aufgaben der Wasserwirtschaft weitestgehend koordiniert, um gleichlautende Fragestellungen möglichst gleichlautend zu beantworten. Das heißt nicht, dass regionale Unterschiede vernachlässigt werden.

In den Ausschüssen werden auch die grundlegenden Konzepte und Rahmenpapiere für eine abgestimmte Vorgehensweise für die Umsetzung von EU- Richtlinien, die die Wasserwirtschaft in Deutschland betreffen, erarbeitet. Im Fall der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist dies der AH.

Die eigentliche Umsetzung der HWRM-RL erfolgt in den Flussgebietseinheiten oder Flussgebietsgemeinschaften (FGG'n). In diesen FGG'n sind die Bundesländer und der Bund vertreten. Auf der Grundlage bzw. unter der Verwendung der durch die LAWA erarbeiteten Rahmenpapiere, Bündelung der fachlichen Beiträge der Länder der FGG und Erstellung der Berichte an den Bund. Neben dem Bund sind die FGG'n auch in den internationalen Fluss-

gebietseinheiten wie der IKSE, IKSO oder IKSR vertreten. Die FGG`n tragen daher bei der Umsetzung der HWRM-RL im Grunde die größte Verantwortung.



Abb. 3: Flussgebietseinheiten in Deutschland

In großen Flussgebietseinheiten, in denen eine Vielzahl von Bundesländern vertreten sind, muss regelmäßig eine große Abstimmungsleistung vollbracht werden, wenn in einer FGG wie bei der Elbe 10 Bundesländer vertreten sind. Schließlich sollte im gesamten Einzugsgebiet eine einheitliche Umsetzung erfolgen